

Satzung

Gemeinschaftsstiftung des Lebenshilfe Heinsberg e.V., Kreis Heinsberg

Präambel

Anliegen der Stiftung ist es, die Förderung und Betreuung behinderter Menschen im Einzugsgebiet der Einrichtungen des Lebenshilfe für Behinderte e.V., Kreis Heinsberg zu gewährleisten, soweit die staatliche Förderung nicht oder nur beschränkt wirksam wird. Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Bürgern und Gruppen zur Mithilfe an dieser Aufgabe zu wecken und privates Engagement auf diesem Gebiet zu initiieren.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen Lebenshilfe-Stiftung, Kreis Heinsberg.
2. Sie ist eine allgemeine selbständige Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 1 Stiftungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StifGNW) mit Sitz in Heinsberg.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Hilfe für behinderte Menschen aller Altersstufen.
2. Die Stiftung fördert alle Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für behinderte Menschen, deren Eltern und Angehörige darstellen. Es dürfen nur Personen unterstützt werden, die bedürftig sind im Sinne § 53 AO.
3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht beispielsweise durch:
 - ◆ die Schaffung und Erhaltung von Wohnraum für behinderte Menschen, damit diese in ihrem jeweiligen Lebensbereich lebenslang leben können;
 - ◆ die Beschaffung von finanziellen Mitteln für den Lebenshilfe für Behinderte e.V., Kreis Heinsberg, ggf. für den Rechtsnachfolger dieses Vereins, zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke;
 - ◆ Maßnahmen zur Unterstützung, Bildung, Beratung, Betreuung, Unterbringung und Erholung von behinderten Menschen.

4. Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel dem Lebenshilfe Heinsberg e.V., Kreis Heinsberg zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke zur Verfügung stellen.
5. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln oder Durchführung von Maßnahmen besteht nicht.
6. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit, Mildtätigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, kann jedoch Zweckbetriebe –soweit steuerlich unschädlich –, die steuerbegünstigte und satzungsgemäße Zwecke der Stiftung verwirklichen, betreiben.
3. Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden, die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4

Erhaltung des Stiftungsvermögens

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus der Erstausrüstung in Höhe von DM 400.000,00.
Dem Stiftungsvermögen wachsen weitere Zustiftungen zu. Über die Aufnahme von Zustiftungen entscheidet der Stiftungsvorstand.
2. Das Stiftungsvermögen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 ist in seinem Wert grundsätzlich zu erhalten.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihr nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks gemäß § 2 zu verwenden.
2. Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
3. Kann die Stiftung ihre Aufgaben mit den Mitteln nach § 4 nicht voll erfüllen, so ist mit Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde eine Inanspruchnahme des satzungsgemäßen Stiftungsvermögens von maximal 5 v. H. zulässig, wenn anderes der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist.
In den folgenden Jahren ist das Stiftungsvermögen aus den Erträgen im angemessenen Verhältnis zu dem eigentlichen Stiftungszweck auf seinen vollen Wert aufzufüllen.

§ 6

Organ der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.

§ 7

Zusammensetzung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat besteht aus fünf Personen. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem jeweiligen Vorsitzenden des Vereins Lebenshilfe Heinsberg e.V., Kreis Heinsberg ,
 - b) dem jeweiligen Vorsitzenden des Lebenshilfe-Betreuungsvereins für den Kreis Heinsberg e.V.
 - c) weiteren drei Personen mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen im Bereich der Förderung und Betreuung behinderter Menschen.
2. Eltern behinderter Menschen sollen mit 3 Personen vertreten sein.
3. Der erste Stiftungsrat wird vom Stifter berufen. Danach berufen die Stiftungsmitglieder jeweils die neuen Stiftungsratsmitglieder unter Abs. 1c).
4. Die Amtszeit beträgt für den Stiftungsrat vier Jahre. Wiederberufung ist möglich.
5. Der Stiftungsrat wählt aus einer Mitte für die Dauer einer Amtsperiode einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

6. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten.
7. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Stiftungsvorstandes sein.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit. Er berät und überwacht den Stiftungsvorstand.
2. Ihm obliegen beispielsweise nachfolgende Aufgaben:
 - ◆ Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes,
 - ◆ Mitwirkung bei Rechtsgeschäften gemäß §§ 4 und 5 der Satzung,
 - ◆ Erlass von Grundsätzen und Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - ◆ Verabschiedung des vom Vorstand erarbeiteten Tätigkeitsberichts und der Rechnungslegung,
 - ◆ Entlastung des Vorstandes
 - ◆ Genehmigung der jährlich aufzustellenden Haushaltspläne und Entscheidung über den Jahresabschluss. Die Verwendung des Jahresergebnisses, insbesondere die Aufteilung der Stiftungserträge auf die Stiftungszwecke und die Zuwendungen,
 - ◆ die Wahl des Wirtschaftsprüfers, der die Jahresrechnung zu prüfen hat,
 - ◆ Satzungsänderungen sowie Entscheidungen über die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen,
 - ◆ Verabschiedung einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes und des Stiftungsrates,
 - ◆ Beteiligung an anderen gemeinnützigen juristischen Personen im Sinne der Abgabenordnung,
 - ◆ Zustimmung zur Anstellung eines Geschäftsführers,
 - ◆ Mitwirkung bei der Anstellung von Personal

§ 9

Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern.
2. Der erste Vorstand wird vom Stifter berufen. Danach wird der Vorstand vom Stiftungsrat auf die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.
3. Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger vom Stiftungsrat berufen.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen des Stifters aus. Er führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist befugt, anstelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon unterrichtet er den Stiftungsrat unverzüglich.
3. Er hat insbesondere die Aufgaben:
 - ◆ Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - ◆ Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel
 - ◆ Buchführung über den Bestand und Veränderung des Stiftungsvermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,
 - ◆ Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechnungslegung. Vorlage einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes an den Stiftungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres,
 - ◆ Aufstellung eines Haushaltsplanes,
 - ◆ Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Aufsichtsbehörde,

- ◆ Anstellung von Mitarbeitern,
 - ◆ Bestellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
4. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Die Kosten hierfür trägt die Stiftung.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes und Stiftungsrates

1. Vorstand und Stiftungsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter jeweils der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Sie fassen ihr Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
2. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
3. Sitzungen der Stiftungsorgane sind vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr anzuberaumen. Sitzungen des Stiftungsrates sind ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangen.
4. Zur Sitzung des Stiftungsorgans wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich eingeladen.
5. Über Beschlüsse des Stiftungsrates und des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Mitglied unterzeichnet werden. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Satzungsänderungen, Umwandlungen, Aufhebung der Stiftung. Die Niederschriften sind allen Organmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
6. Der Vorstand der Stiftung hat das Recht, an den Sitzungen des Stiftungsrates ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 12

Satzungsänderungen

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes (§ 2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse dem Vorstand und dem Stiftungsrat nicht mehr sinnvoll, so können beide in gemeinsamer Sitzung der Stiftung einen neuen Zweck geben. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gemeinsamen Stimmen der Mitglieder von Vorstand und Stiftungsrat (§§ 7,9 der Satzung).

2. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls eine gemeinnützige bzw. mildtätige Ausrichtung haben und auf dem Gebiet der Unterstützung und Förderung behinderter Personen liegen.
Für den Beschluss über eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung gilt das Gleiche.
3. Sonstige Satzungsänderungen werden von den Stiftungsorganen mit einfacher Mehrheit beschlossen. Änderungen des Satzungszweckes sind mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

§ 13

Auflösung der Stiftung

Stiftungsrat und Vorstand können gemeinsam einstimmig die Auflösung der Stiftung beschließen.

§ 14

Vermögensanfall

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an
 - a) Lebenshilfe Heinsberg e.V., Kreis Heinsberg
 - b) Lebenshilfe Betreuungsverein für den Kreis Heinsberg e.V.

Sie haben die Mittel ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 15

Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Köln.
2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde ist unaufgefordert ein Jahresabschluss vorzulegen. Auf begründeten Wunsch ist sie über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.
3. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde zu führen.
4. Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Behörde wirksam.

5. Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen (§ 2) ist eine Einwilligung dieser Behörde nötig.
6. Jede Veränderung der Zusammensetzung des Vorstandes und des Stiftungsrates ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Monaten, anzuzeigen.

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.

Heinsberg, den 27.08.1997

Lebenshilfe für Behinderte e.V.,
Kreis Heinsberg
Für den Vorstand

Hans-Willy van Kann
- Vorsitzender -

Jakob Feil
-Vorstandsmitglied -